



**I. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Eutin
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.H. 2022 S. 153), sowie der §§ 1, 2, 3 Abs.1 - 2 und § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 6 (1) erhält folgende neue Fassung:

„1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

16 %

der elektronisch gezahlten Bruttokasse.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Eutin, den 15. Dezember 2022

Gez. Sascha Clasen
1. stellv. Bürgermeister